jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/3/29 4Ob503/79, 6Ob28/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1979

Norm

HGB §145 Abs1
HGB §161 Abs2

Rechtssatz

Die Übernahme des Geschäftes durch einen Gesellschafter als eine andere Art der Auseinandersetzung bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Ein Mehrheitsbeschluß genügt in der Regel auch dann nicht, wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, daß die Auflösung der Gesellschaft mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 503/79
  Entscheidungstext OGH 29.03.1979 4 Ob 503/79
  Veröff: SZ 52/51 = GesRZ 1980,39
- 6 Ob 28/18p
  Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 28/18p
  Auch; Beisatz: Eine andere Art der Auseinandersetzung im Sinne des § 145 Abs 1 UGB bedarf grundsätzlich der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0062225

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at